

Antrag des Regierungsrates vom 24. Februar 2009

**Gesetz
über die Sozialhilfe im Kanton Zug
(Sozialhilfegesetz)**

Änderung vom

*Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:*

I.

Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug vom 16. Dezember 1982²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 35

*Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen
und heimähnlichen Organisationen*

¹ Der Kanton kann an die Kosten von:

- a) Aufhalten in sozialen Heimen,
- b) Platzierungen in eine Pflegefamilie durch Familienplatzierungs-Organisationen,
- c) institutionellen oder
- d) heimassoziierten Pflegeplätzen

Beiträge ausrichten, sofern die Notwendigkeit der Unterbringung durch Fachleute abgeklärt ist, der Betroffene und seine Angehörigen für einen angemessenen Teil der Kosten selbst aufkommen und diese nicht anderweitig gedeckt werden können. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen nach anderen Erlassen.

² Beiträge an Aufenthalte in sozialen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

³ unverändert

§ 35^{bis} (neu)

Beiträge an andere Betreuungsformen

Wird eine Person nicht durch ein soziales Heim oder eine heimähnliche Organisation gemäss § 35 betreut und kommt keine Sonderregelung nach anderen Erlassen zur Anwendung, so kann die zuständige Gemeinde Beiträge ausrichten.

§ 36

Verträge mit sozialen Heimen und heimähnlichen Organisationen

¹ Der Regierungsrat kann mit Heimen und heimähnlichen Organisationen innerhalb und ausserhalb des Kantons Verträge über die Aufnahme von Einwohnern aus dem Kanton Zug abschliessen sowie Vereinbarungen über allgemeine Beiträge oder Defizitbeiträge treffen.

² unverändert

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 22, 363 (BGS 861.4)

³ Beiträge an Aufenthalte in solchen Heimen oder heimähnlichen Organisationen bedürfen der Kostengutsprache durch den Kanton. Diese hat vor dem Heimeintritt, der Platzierung oder der Belegung des Pflegeplatzes zu erfolgen. Ausnahmen bedürfen einer Begründung.

⁴ unverändert

II.

Diese Änderungen unterstehen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung¹⁾. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist oder nach Annahme durch das Volk an einem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft²⁾.

Zug, 2009

Kantonsrat des Kantons Zug

Der Präsident

Der Landschreiber

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ Inkrafttreten am